

3. ÄNDERUNGSSATZUNG

vom 09. Dezember 2014

zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Klingelbach vom 01. Dezember 2009

Der Ortsgemeinderat Klingelbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) am 09.12.2014 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

In § 18 der Friedhofssatzung vom 01.12.2009 werden Absatz 2 und 3 wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 2:

b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:

1. Stehende Grabmale:

Höhe bis 1,20 m; Breite bis 0,70 m; Stärke bis 0,15 m

Eine Gesamtfläche von 0,63 m² darf insgesamt nicht überschritten werden.

2. Liegende Grabmale:

Breite bis 0,80 m; Höchstlänge bis 0,70 m; Stärke bis 0,15 m

c) Wahlgrabstätten

Stehende Grabmale bei zweistelligen Wahlgräbern:

Höhe bis 1,20 m; Breite bis 1,40 m; Stärke bis 0,15 m

Eine Gesamtfläche von 1,26 m² darf insgesamt nicht überschritten werden.

d) Für Grabstätten nach den Buchstaben a), b) und c) darf die höchstzulässige Rahmenbreite 0,08 m und die höchstzulässige Rahmenhöhe über Niveau 0,10 m nicht überschreiten.

§ 18 Abs. 3:

Urnenreihengrabstätten:

1. Stehende Grabmale:

Grundriss 0,70 m x 1,00 m; Höhe bis 0,90 m

2. Liegende Grabmale:

Grundriss 0,70 m x 1,00 m; Höhe der Hinterkante 0,20 m;

Artikel II

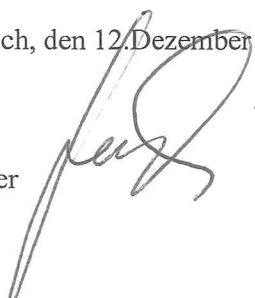
Die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Klingelbach vom 01. Dezember 2009, der 1. Änderungssatzung vom 01. März 2003 und der 2. Änderungssatzung vom 15. Juli 2010 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56368 Klingelbach, den 12. Dezember 2014

Hans Jörg Justi
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 19.12.2014

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

Harald Gemmer
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Klingelbach im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 4 /2015 am 22.01.2015 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 23-01.2015 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 23.01. 2015
Im Auftrag

Uwe Welker

(D.S.)